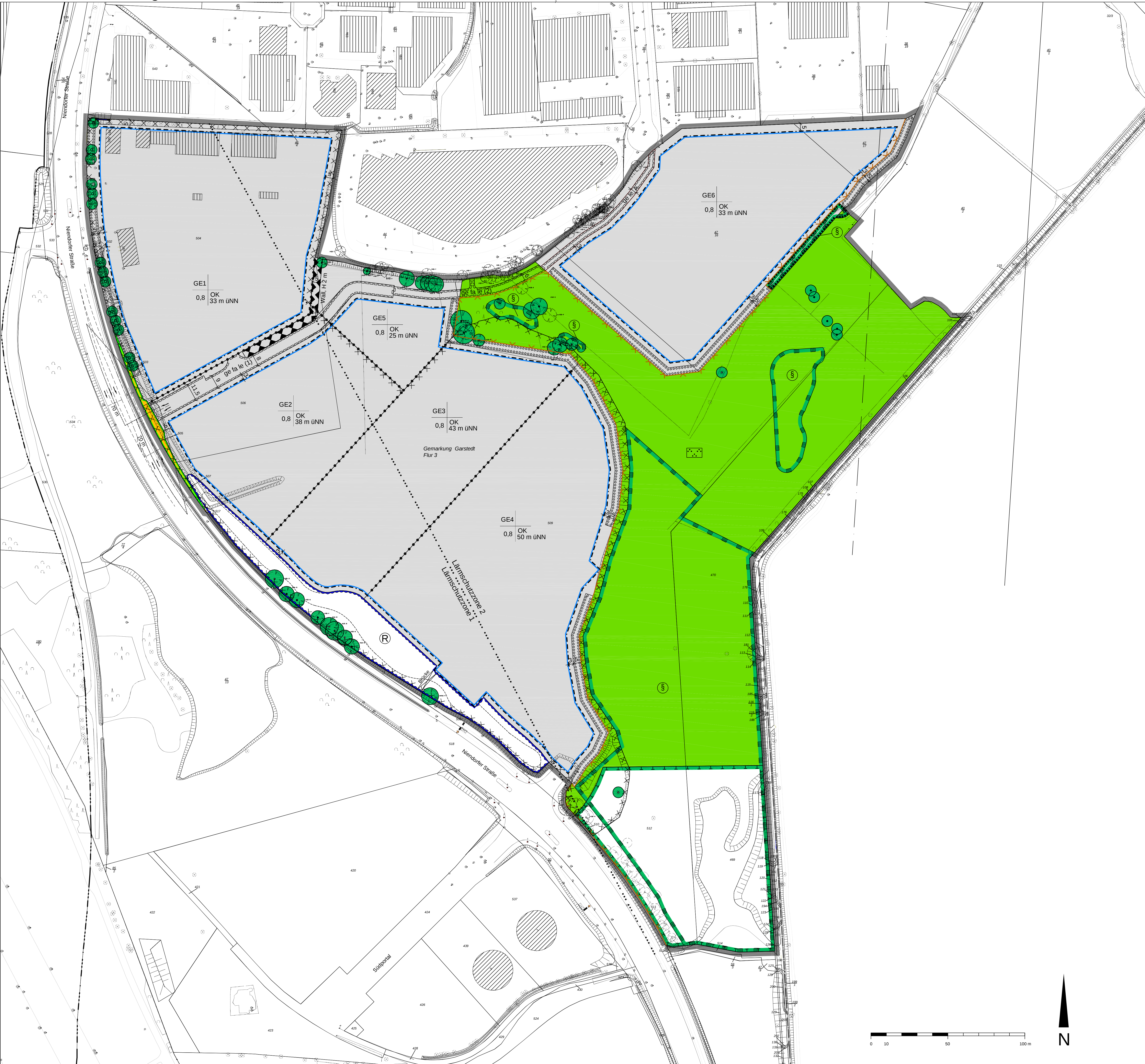


Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen Süd"

Gebiet: Östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich der Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A - Planzeichnung -



M 1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverteilung der Stadt Norderstedt vom 11.12.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen Süd" für das Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung

z.B. GE1 Gewerbegebiete mit Nummierung § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundstückszahl (Höchstmaß) § 14 ff BauNVO

z.B. OK 33 m Höhe bauliche Anlagen als Höchstmaß über Normalnut § 14 ff BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung: Parkanlage (industrielle Niederunglandschaft)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

Umgestaltung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgestaltung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgestaltung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgestaltung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Erhaltung von Bäumen, Durchmesser bzw. entsprechend Bestand § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit einem Geh- und Fußwegrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Mit einem Geh- und Fußwegrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht zu Gunsten der Anglieder zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Mit einem Geh- und Fußwegrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Umgestaltung der Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bepflanzter Wall, Höhe 2 m § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Umgestaltung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlasten § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Möbels der Nutzung innerhalb eines Baugeländes § 16 Abs. 3 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Leitsystem / Schutzzaun für Amphibien § 9 Abs. 7 BauGB

Benennung in m § 9 Abs. 7 BauGB

Bügel § 9 Abs. 7 BauGB

Schicht, zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Schichtgrenzen, z.B. durch Schichtgrenzen und sich überschneidenden Bewuchs freizubehalten § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze der Lärmschutzzone 1 des Flughafens § 9 Abs. 6 BauGB

Richtfunktaste § 9 Abs. 6 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene bauliche Anlagen § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksbezeichnung § 9 Abs. 6 BauGB

Vorhandene Flurstücksgrenzen § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Flurstücksgrenze § 9 Abs. 6 BauGB

Teil B - Text -

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Tankstellen, mit Ausnahme von Betriebsstellen, sind in den Gewerbegebieten 2, 3, 4 und 5 ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

2. Vergnügungsgelände, insbesondere Spielplätze und ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung, die der Aufteilung von Spielplätzen mit und ohne Geweremöglichkeit dienen, Wettplätze, sonstige sportbezogene Anlagen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

3. Einzelhandelsbetriebe mit zentralrelevanten Sortimenten sind unzulässig (siehe Liste als Anlage der Begründung). Betriebe des Versandhandels sind zulässig.

Ausnahmsweise können Verkaufsstellen für zentralrelevante Sortimente zugelassen werden, wenn sie in einem unmittelbaren dämmlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem in Geschosfläche und Bauweise untergeordnet sind und eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 100 m² nicht überschreiten (Weinverkauf), (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

4. Ausnahmsweise zulässig: Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsangehörige sowie für Betriebsleiter und Betriebsräte sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO).

5. Im Gewerbegebiet 5 sind die ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen für soziale Zwecke allgemein zulässig.

Anlagen für den ruhenden Verkehr und Untergeschosse

6. Tiefgaragen und Untergeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese mit den Grundwasserständen und lokalen Verunreinigungen des Bodens vereinbar sind.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

7. Untergeordnete Nebenanlagen im Bereich der mit Anpflanzungsbindungen für Bäume und Sträucher belegten Grundstücksflächen sind nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

8. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

9. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Niendorfer Straße, sind Großbäume in Gruppen von 2 oder 3 Bäumen in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Die Zwischenräume sind in voller Breite unter Verwendung ausschließlich landschaftspflegerischer und standortgerechter Pflanzen mit niedrigen Gehölzen (maximal 5 m hoch) zu bepflanzen. Die festgesetzten Standorte zum Anpflanzen von Großbäumen können örtlich variieren und bis zu 5 m verschoben werden.

Die übrigen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in voller Breite unter Verwendung ausschließlich landschaftspflegerischer und standortgerechter Gehölze (Bäume und Sträucher), zu bepflanzen. Dabei sind ausnahmsweise Unterbrechungen (Landschaftsfenster) in einer Länge von bis zu 30 m möglich, wobei aber insgesamt mindestens 60 % der festgesetzten Fläche als flächige Anpflanzungsfläche ausgeteilt werden müssen. Die Gesamtflächen sind mit vegetationsfähiger Boden in ausreichender Stärke zu versehen, z.B. 20 m² Gehölzfläche ist mindestens ein Baum mit der Mindestquerschnittsfläche 3 x verpflanzt, mit Bäumen, Stammumfang mindestens 18-20 cm, anzupflanzen. Pro 100 m² Gehölzfläche sind 100 Sträucher mit einer Mindestquerschnittsfläche 3 x verpflanzt, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm zu pflanzen. (siehe Planliste als Anlage der Begründung). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

10. Die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen haben bei Beginn des ersten Bauvorhabens in dem jeweiligen Gewerbegebiet in einem Zuge zu erfolgen.

11. Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von Wegen, Steplätzen und sonstigen Nutzungen in Anspruch genommen werden, sind mit Rasen zu bepflanzen und mit einzelnen Bäumen und Gehölzpflanzen zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

12. Ebenenartige Steplätzenanlagen sind durch Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen, die jedoch keine kugelförmige Krone haben dürfen, zu unterlegen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist mindestens im Verhältnis 1 zu 6 vorzunehmen. Für jeden Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

13. Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume und Gehölzstreifen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

14. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

15. Innerhalb geschützter Biotopflächen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen, Bodenveränderungen und -versiegelungen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB).

16. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Einfriedigungen und Veränderungen der Oberflächenstruktur durch Aufhöhung oder Abgrabung ebenso wie alle Formen baulicher Anlagen unzulässig. Die Freiflächen sind als naturnahe Auezone zu entwickeln. Vorhandene Sukzessionsflächen sind bereichsweise zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

17. Die Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zum größten Teil der natürlichen Sukzession zu überlassen. In Teilbereichen sind von Hand auszuführende Auswuchtungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und 14. März zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

18. Geschlossene Fassadenbereiche mit einer Breite über 10 m sind mit standortgerechten Schling- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

19. Flachgeneigte Dachflächen (Neigung bis zu 20 Grad) auf Büro- und Gewerbebauten, mit Ausnahme von Leichtbauten, sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen. Dabei ist die Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbarem Substrataufbau zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

20. Parkpflanzungen und Parkbäume sind durch standortgerechte Schling- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen oder sind in einem Abstand von nicht mehr als 10 m zu Parkpflanzungen und Parkbäumen Großbäume, die eine Mindesthöhe von 15 m erreichen, in einem Reihenabstand von nicht mehr als 10 m in folgenden Mindestabständen zu pflanzen: Heister mit Bäumen Höhe 200 cm - 300 cm oder Hochstamm mit Bäumen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

21. Mähdarfstände sind durch Hecken und/oder andere geeignete Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

22. Für Gehölze, deren Pflanzung auf der heutigen Aufpflanzungsfläche erfolgt, ist bei Schäden oder Abgang, die durch Schadstoffe im Boden verursacht werden, ein Substrataufbau in ausreichender Größe vorzunehmen und das Gehölz gleichzeitig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

23. Die Installation der festgesetzten Amphibienschutzzone hat so zu erfolgen, dass ein Zutritt aus den Gewerbegebieten möglich, ein Eintritt jedoch unmöglich ist. Die Installation hat in einem Zuge mit Beginn der Erschließung des Gebietes zu erfolgen. Die Funktion der Amphibienschutzzone ist jährlich zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

24. Für Außenleuchten sind nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirksames Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden.

25. Für die Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 214 werden die folgenden zusätzlichen planerischen Ausgleichsflächen und -maßnahmen festgesetzt:

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

a) Extensivierung intensiv genutzter Grünlandflächen im Besitz der Stiftung Naturschutz, Flurstück 12/23 Iw, Flur 3, Gemarkung Glashütte, und Flurstück 8/8 Iw, Flur 5, Gemarkung Glashütte (Gesamtgröße ca. 8,2 ha) in einer Größenordnung von 3,98 ha (im Verhältnis 1 : 0,5 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 2,99 ha).

b) Anlage Kriechsträucher und Gehölzkomplexe in einer Größenordnung von 0,1036 ha und 0,16 ha = 0,2636 ha auf den unter a) genannten Flurstücken (im Verhältnis 1 : 1 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 0,2636 ha).

c) Renaturierung, Extensivierung, Gehölzanlage auf Ökonomieflächen der Stiftung Naturschutz 3/4 im Niendorfer Moor, in der Gemarkung Südfeld, Flur 1, Flurstücke 64/1 Iw und 69/2 Iw, (Gesamtfläche 12,15 ha); in einer Größenordnung von 0,472 ha (im Verhältnis 1 : 1 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 0,472 ha).

Der externe Gesamtausgleich wird in Prozentsätzen an den o.g. Flächen in den Gemarkungen Glashütte und Südfeld folgendermaßen zugeordnet:

- GE 1 = 10,5 %

- GE 2 = 9,8 %

- GE 3 = 10,3 %

- GE 4 = 16,7 %

- GE 5 = 3,6 %

- Regenrückhaltebecken = 4,9 %

- Straßenverkehrsfläche = 0,3 %.

Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushalts und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

26. Belastete Oberflächenwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter oder ins Grundwasser nach den jeweils geltenden Regeln der Technik vorzubehalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB).

27. Das Oberflächenwasser von Dachflächen aus dem Gewerbegebiet 5 ist nach einer Voreinigung dem geschützten Biotop innerhalb der angrenzenden öffentlichen Grünfläche zuzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB).

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

28. In den Gewerbegebieten darf der immisionsschädliche, flächenbezogene Schalleistungswert von nicht 45 dB(A)/m² nicht überschritten werden.

29. Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Lüftungsanlagen u.s.w.) von Arbeitsräumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (Bürosräume, Schulräume, Seminarräume u.s.w.), sind entsprechend der Veränderung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung (FlugSchV) vom 8. September 2009 (KobL 15. 2992) zu schützen.

Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt - Altlastenabgrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Nr. 20 BauGB)

30. Tiefbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen jeglicher Art, bei denen Aufschüttungsarbeiten angefallen werden, sind in den Bereichen mit der Kennzeichnung „Altlastenabgrenzung“ umweltgutachten zu begleiten. Der entfallende Bodenaushub ist fachgerecht zu entsorgen bzw. falls die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Verwertung besteht, diese zu durchzuführen, dass keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsteht. Die o.g. Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Unteren Bundesbehörde des Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bekannt zu geben.

31. Der Oberboden auf unbefestigten Freiflächen in den Gewerbegebieten 1 bis 4 sowie in den öffentlichen Grünflächen ist in den Bereichen mit der Kennzeichnung „Altlastenabgrenzung“ mit einer 0,3 m mächtigen Schicht unbelasteten, vegetationsfähigen, „Altlastenabgrenzung“ umweltgutachten zu begleiten. Von der Aufbringung des Bodens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn gutachterlich durch Bodenerkennungen nachgewiesen wird, dass die chemische Beschaffenheit des vorhandenen Oberbodens unterhalb der Pollwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Gewerbegebiete liegt und die Abgrenzung mit unbelastetem Boden oder einer Revitalisierungsschicht der geforderten Mächtigkeit von 0,3 m bedeckt ist.

32. Die Versickerung und Verleierung von Oberflächenwasser von privaten Stellplatzflächen und sonstigen befahrbaren privaten Freiflächen sowie von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser ist in den Bereichen des Plangebietes, die mit der Kennzeichnung „Altlastenabgrenzung“ versehen sind, nicht zulässig.

II. Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Werbeanlagen

33. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben, Balkenwerbung und gas- oder luftgefüllte Werbeanlagen. Alle Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

34. Freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.

35. Zulässig sind nur Werbeanlagen mit standardbezogener Eigenwerbung.

36. Werbeanlagen dürfen die horizontalen und vertikalen Bauglieder nicht überschreiten.

37. Werbeanlagen oberhalb der Traufkante sind unzulässig.

III. Artenschutzrechtliche Hinweise

Die Artenschutzrechtlichen Vorhabensbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesartenschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Bauleitplanung nur außerhalb des Biotopbestandes gemäß § 27a Bundesartenschutzgesetz 5/4 (als Biotopbestand gilt der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach Fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. (Daher siehe Artenschutzrechtlicher Fachbezug).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.12.2011.

Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 21.03.2012 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.04.2012 und vom 04.04.2012 bis 02.05.2012 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.08.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 14.08.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2012 bis 10.10.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.08.2012 in der "Norderstedter Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan wurde nach der Auslegung geändert. Der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit und den Behörden betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 BauGB mit Schreiben vom 24.10.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 07.11.2012 gegeben.

Die Stadtverteilung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtverteilung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.12.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Norderstedt, den 20.12.2012

gez. Grote DS
Grote
Oberbürgermeister

2. Der kollektive Bestand am 05.09.2012 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besichtigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Besichtigung.

Bald Segeberg, den 04.09.2013

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

gez. Wolke DS
Wolke
Oberbürgermeister

3. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 20.12.2012

gez. Grote DS
Grote
Oberbürgermeister

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverteilung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.01.2013 in der "Norderstedter Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteilen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Nachbittungen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 24.01.2013 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 23.08.2013

gez. Grote DS
Grote
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

M 1:10000

Stadt

Norderstedt

Arzt 60

Fachbereich 601

Team 6013

Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Planung

Stadtplanung

Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen Süd"

Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich der Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel

Maststab 1:1000

Norderstedt, den 05.11.2012